Auslegungsregeln des BGB §§ 133, 157 BGB

nicht empfangsbedürftige WE

empfangsbedürftige WE

= allein Wille des Erklärenden maßgeblich

- = Inhalt aus Sicht des Empfängers bestimmt sog. Empfängerhorizont
- dient Rechtssicherheit

Bsp.: A verkauft B formgemäß ein Grundstück (FI-Nr. 1831)
Allerdings hat A bei den Vertragsverhandlungen fälschlicherweise immer vom Grundstück FI-Nr. 1831 gesprochen. Gemeint hat er allerdings das Grundstück FI-Nr. 1830. Könnte A von B Übergabe verlangen?

AGL: B könnte gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Grundstücks Fl-Nr. 1831 gem. § 433 I S. I BGB haben

- Dann müsste Kaufvertrag mit entsprechenden Inhalt zustande gekommen sein
- Angebot des A zum Abschluss des Kaufvertrages kann von einer verständigen Person unter Würdigung aller Umstände (§§ 133, 157 BGB) nur so verstanden werden, dass der Kaufvertrag über Grundstück Fl-Nr. 1831 zustande kommen soll
 - A ist an Vertrag gebunden (+) obwohl er sich geirrt hat
 - kann allerdings Erklärung wegen Irrtums anfechten gem. § 119 I Alt. I BGB
 - hat gem. § 142 I BGB Nichtigkeit des Vertrages ex tunc (= mit Wirkung von Anfang an) zur Folge
 - Erklärende doch geschützt
 - § 122 I BGB gewährt Erklärungsempfänger Anspruch auf Ersatz des sog. Vertrauensschaden

- **Erklärungsempfänger nur schutzwürdig**, wenn er trotz der vom Willen des Erklärenden abweichenden Erklärung richtig erkennt, was der Erklärende gewollt hat.
- es gilt entgegen dem Wortlaut der Erklärung das tatsächlich Gewollte
- falsche Bezeichnung schadet nicht, wenn beide Parteien die Erklärung übereinstimmend in einem anderen Sinn verstehen (sog. falsa demonstratio non nocet)

Vertrag

- = mehrseitiges Rechtsgeschäft, das auf inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebene WEen von mindestens zwei Personen besteht
- -VSS: zwei übereinstimmende WE zeitlich erste Erklärung **Angebot § 145 BGB** und die spätere Erklärung **Annahme § 147 BGB**

a.) Angebot

- = ist eine empfangsbedürftige WE, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt
- muss wesentlichen Punkte des Vertrages enthalten sog. essentialia negotii

Ausnahmen fehlender Rechtsbindungswille:

- invitatio ad offerendum
- Gefälligkeitsverhältnisse
- "Freibleibendes oder unverbindliches" Angebote (Ausschluss der Bindungswirkung nach § 145 BGB, Bindung durch Freiklauseln ausschließen)

Bindung an Angebot:

- Antragende gem. § 145 BGB gebunden, es sei denn er hat seine Gebundenheit ausgeschlossen oder sein Angebot vor oder gleichzeitig mit dessen Zugang widerrufen § 130 I S. 2 BGB

Erlöschen

- Bindung bleibt nach § 146 BGB bis zur Ablehnung oder verspäteten § 150 I BGB oder abgeänderten Annahme § 150 II BGB bestehen
- dann erlischt sie

Weiterhin erlischt das Angebot auch, durch :

§ 147 | S.1 BGB

- Unter Anwesenden gemachter Antrag nicht sofort angenommen wird

§ 147 II BGB

- einem Abwesenden gemachter Antrag nicht bis zu dem Zeitpunkt angenommen wird, in dem unter gewöhnlichen Umständen der Eingang der Antwort zu erwarten ist

§ 148 BGB

- das Angebot erlischt, wenn die vom Antragenden gesetzte Frist verstrichen ist

§ 149 S. IBGB

- Fälle in denen Annaheerklärung rechtzeitig abgesendet wird, jedoch erst nach Fristablauf zugeht
- Antragende hat Annehmende unverzüglich Verzögerung anzuzeigen

keine Erlöschungsgründe

§153 BGB

- Tod und die bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Antragenden

b.) Annahme

- = eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenem Vertragsschluss zu verstehen gibt
- erst wirksam mit Zugang beim Antragenden
- bis zum Zugang kann auch Annahme widerrufen werden § 130 I S. I BGB

Ausnahme:

Nur Ausnahmsweise ist der Zugang der Annahmeerklärung nicht erforderlich

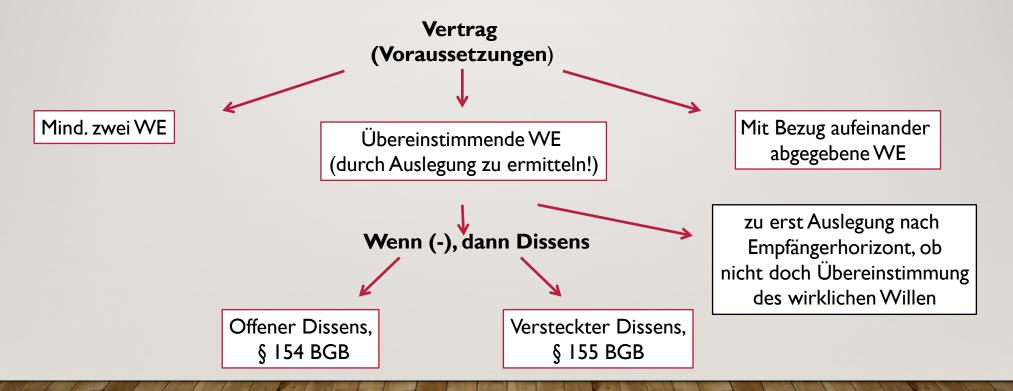
§ 151 BGB

 wenn eine Erklärung der Annahme nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist (kurzfristige Hotelzimmer Bestellung) oder Antragende auf sie verzichtet (Bestellung von Waren im Versandhandel)

- §156 BGB
- bei privatrechtlichen Versteigerungen brauch es gem. § 156 S.1 BGB keines Zugangs der Annahme

Übereinstimmung der Willenserklärung

- heißt nicht das WE inhaltlich identisch sein müssen, vielmehr müssen sie in dem bezweckten Rechtserfolg inhaltlich übereinstimmen



Offener Dissens, § 154 BGB

- = Parteien ist bewusst, das sie sich nicht geeinigt haben
- keine Einigung über wesentliche
 Vertragsinhalte
- = kein Vertrag (-)
- keine Einigung über vertragliche
 Nebenpunkte, kommt es auf Parteiwillen an
- erst Auslegung ob Vertrag doch geschlossen wenn nicht dann Auslegungsregel § 154 I S.1 BGB
- = Vertrag (-)

Versteckter Dissens, § 155 BGB

- = meinen die Parteien irrtümlich, sich geeinigt zu haben, in Wirklichkeit stimmen ihre WE nicht überein
 - keine Einigung über wesentliche Vertragsinhalte
 - = kein Vertrag (-)
 - Einigung über Nebenabrede fehlt, allerdings gehen Parteien davon aus Vertrag ist zustandegekommen Auslegungsregel § 155 BGB soll übrige fehlerfreie Einigung retten
 - ob Vertragspartner Vertrag auch ohne Bestimmung über den fehelenden Punkt geschlossen hätten ist vorher durch Auslegung zu ermitteln

c.) Abgabe

- We müssen in Bezug aufeinander abgegeben werden
- Annahme muss sich gearde auf das gemachte Angebot beziehen

Fall 5:

Händler H bietet den Galeristen G in einem mit der Überschrift "freibleibend" versehenen Brief ein Gemälde des angehenden Pop-Art-Malers für 10.000,00 € an. G erhält den Brief am 10.12.14. G ruft einige seiner Stammkunden an und bietet das Gemälde unter andrem den Sammler S für 15.000,00 € an. S bittet um eine Überlegungsfrist, woraufhin G ihn eine Bindung an sein Angebot bis zum 21.12.14 zusichert

S versucht, den G am 20. 12. 14 telefonisch zu erreichen, dies gelingt aber nicht. Deshalb schreibt S dem G eine E-Mail, die durch falsch eingetragene Adresse des G nicht ankommt. S bemerkt dies am 21. 12. 14 am Abend und schreibt noch mal an G, dass er das Bild für 15.000,00 € kaufen möchte. Diese Mail landet im Account des G aus unerklärlichen Gründen erst am 22. 12. 14, wobei er an der Sendezeit der Nachricht erkennt, dass S sie rechtzeitig abgesendet hat, sie aber zu spät vom Mailserver zugestellt wurde.

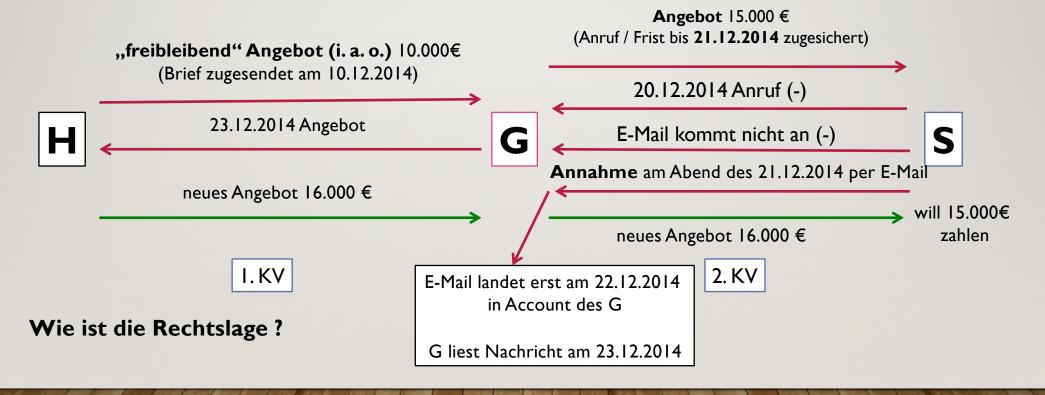
G liest die Nachricht des S am 23. 12. 14 und meldet sich nun bei H. Er will das Bild wie vereinbart haben. H stellt in der Zwischenzeit allerdings, dass seine vorherige Preiseinschätzung falsch war und meint, dass das Gemälde nun

16.000,00 € kostet. G ist damit nicht wirklich einverstanden, will aber mit S noch einmal über den Preis verhandeln.

S ist nicht bereit, für das Gemälde mehr als die aus seiner Sicht vereinbarten 15.000,00 € zu zahlen. G meint, S hätte das Angebot sowieso zu spät angenommen, deshalb dürfte er nicht meckern. Zugleich verlangt G von H, dass er ihm das Gemälde für 10.000,00 € überlässt.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Fall 5:



Fragen:

- I. Kann G von H Lieferung des Gemälde zum Kaufpreis von 10.000€ verlangen?
- 2. Kann S das Bild von G zum Kaufpreis von 15.000€ kaufen? Ist zwischen S und G ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?

Lösung I: AGL : Anspruch des G gegen H auf Lieferung des Gemäldes zum Preis von 10.000€ gem. § 433 | S. | BGB

(+) Anspruch entstanden, wenn ein wirksamer KV besteht

Vor.: Vertrag abgeschlossen, der inhaltlich einen Kaufvertrag darstellt und wirksam ist

- I. Vertragsschluss: dazu müsste ein Angebot und eine Annahme vorliegen
 - 1. Angebot des H, § 145 BGB / Fraglich ob in den Schreiben des H ein Angebot gesehen werden kann?
 - a) durch Willenserklärung
 - (I) Willenserklärung
 - (aa) Objektiver Erklärungstatbestand (+)
 - (bb) Subjektiver Erklärungstatbestand
 - I. Handlungswille (+)
 - 2. Erklärungsbewusstsein/RBW? (-) = invitatio ad offerendum
 - 3. kein Willensvorbehalt (+)
 - (2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, 10.000€ (+)
 - (3) Abgabe (+)

(4) Zugang bei S / am 10.12.2014 Brief zugegangen(5) kein Widerruf	(+) (+)	
Zwischenergebnis: Angebot = invitatio ad offerendum / fordert S auf Angebo	t ab zugegeben!	
2.Angebot des S am 23.12.2014, § 145 BGB (stellt somit ein Angebot dar)		
a) durch Willenserklärung (I) Willenserklärung (aa) Objektiver Erklärungstatbestand (bb) Subjektiver Erklärungstatbestand I. Handlungswille 2. Erklärungsbewusstsein 3. kein Willensvorbehalt (2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, 10.000€ (3) Abgabe	(+) (+) (+) (+) (+) (+) (+)	
(4) Zugang, § 130 BGB (5) kein Widerruf	(+) (+)	
• •		

Zwischenergebnis: Somit hat S dem G ein Angebot gemacht welches H nun annehmen kann.

- 3. neues Angebot des H, § 150 2 BGB Gemälde für 16.000€ (H nimmt Angebot nicht an (-) gibt neues Angebot)
 - a) durch Willenserklärung
 - (I) Willenserklärung
 - (aa) Objektiver Erklärungstatbestand (+)
 - (bb) Subjektiver Erklärungstatbestand
 - I. Handlungswille (+)
 - 2. Erklärungsbewusstsein (+)
 - 3. kein Willensvorbehalt (+)
 - (2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, 16.000€ (+)
 - (3) Abgabe (+)
 - (4) Zugang, § 130 BGB (+)
 - (5) kein Widerruf (+)
- 4. Annahme des G, keine Annahme (-)

Ergebnis: Da S das neue Angebot von H nicht angenommen hat, liegt kein Kaufvertrag nach § 433 BGB vor (-)

Lösung 2: AGL: S kann von G Lieferung des Gemälde für 15.000€ nach § 433 I S. I BGB verlangen

(+)Anspruch entstanden, wenn ein wirksamer KV besteht

Vor.: Vertrag abgeschlossen, der inhaltlich einen Kaufvertrag darstellt und wirksam ist

- I. Vertragsschluss: dazu müsste ein Angebot und eine Annahme vorliegen
 - 1. Angebot des G, § 145 BGB
 - a) durch Willenserklärung
 - (I) Willenserklärung / Anruf

 (aa) Objektiver Erklärungstatbestand

 (bb) Subjektiver Erklärungstatbestand

 I. Handlungswille

 (+)
 - 2. Erklärungsbewusstsein (+)
 - 3. kein Willensvorbehalt (+)
 - (2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, I 5.000€ (+)
 - (3) Abgabe (+)

(4) Zugang §§ 130, 147 2 BGB (Frist)(5) kein Widerruf	(+) (+)
2. Annahme des S, § 147 BGB	
a) durch Willenserklärung	
(I) Willenserklärung	
(aa) Objektiver Erklärungstatbestand	(+)
(bb) Subjektiver Erklärungstatbestand	
I. Handlungswille	(+)
2. Erklärungsbewusstsein / RBW	(+)
3. kein Willensvorbehalt	(+)
(2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, 15.000€	(+)
(3) Abgabe unter Anwesenden	(+)
(4) Zugang?	
a.) Anruf am 20.12.2014	(-) kein Zugang bei G
b.) E-Mail am 20.12.2014	(-) kein Zugang bei G
c.) E-Mail am 21.12.2014 abends	(+) ist dem G zugegeangen

(5) kein Widerruf

(+)

Zwischenergebnis: wirksame Annahme des liegt vor

3. Annahmefähigkeit des Angebotes

Fraglich ob die E-Mail von S am 21.12.2014 sich noch innerhalb der vereinbarten Frist befand und somit noch Annahmefähig war?

- I.) Rechtzeitigkeit der Annahme
 - I. innerhalb der Frist /befristet Angebot kann nur innerhalb der vereinbarten Frist angenommen werden, § 146 BGB
 - (a) E-Mailzugang im Account des G am 22.12.2014 (-)
 - (b) Tatsächliche Wahrnehmung des G erst am 23.12.2014 (-)

Argumentation entscheidend!

2. Ausnahme des § 149 BGB

- (a) rechtzeitige Absendung (+)
- (b) verspäteter Zugang wegen unregelmäßiger Beförderung (+)
- (c) Erkennbarkeit für den Empfänger (+)
 - G kannte Absendedatum
- (d) keine Anzeige der Verspätung (+)
 - G weist S nicht daraufhin, macht ihr neues Angebot

Folge: Verspätung ist gem. § 149 BGB unbeachtlich, somit Annahmefähigkeit gegeben (+)

4.) Übereinstimmung

- zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wollten beide Parteien das Bild für 15.000€

II. Ergebnis: Kaufvertrag wirksam